

Info Umgangs-/Besuchskontakte mit Kindern

Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, gleichgültig, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Umgekehrt haben beide Eltern die Pflicht, sich um ihre Kinder zu kümmern und für deren Wohl zu sorgen.

Leben die Eltern getrennt und die Kinder bei einem von ihnen, muß geklärt werden, wann der andere Elternteil die Kinder sehen bzw. die Kinder ihn besuchen können. Eine gesetzliche Regelung für Häufigkeit und Dauer solche Kontakte gibt es nicht. Das muß zwischen den Eltern besprochen werden.

Können sich die Eltern nicht einigen, führt der erste Weg zum Jugendamt. Dieses muß versuchen, eine Vereinbarung zwischen den Eltern herbeizuführen. Erst wenn dies nicht gelingt, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung. Das Amtsgericht (Familiengericht) muß in solchen Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang eines entsprechenden Antrages eines Elternteils einen Gerichtstermin anberaumen, an dem die Eltern und das Jugendamt teilnehmen müssen. Das Kind wird – soweit vom Alter her möglich – vorher vom Richter angehört.

Die immer noch weitverbreitete Regel, daß der getrenntlebende Elternteil seine Kinder nur alle 2 Wochen samstags und sonntags sehen darf, gilt heute bei Gericht nicht mehr. Dauer und Häufigkeit der Besuche werden großzügiger gehandhabt. Auch dürfen schon kleine Kinder (im Alter von 1 bis 2 Jahren) beim anderen Elternteil übernachten. Stets soll darauf geachtet werden, was für das Wohl der Kinder am besten ist.

Trotz aller Bemühungen der Eltern um eine einvernehmliche Regelung der Umgangs- und Besuchskontakte sind manchmal kurzfristige Änderungen der ursprünglichen Pläne notwendig. Oder es sollen Freizeitermine der Kinder (z.B. Trainingszeiten im Sportverein) bei den Besuchskontakten berücksichtigt werden. Da kann das Dialogportal www.umgangskalender.de helfen. Hier können getrenntlebende Eltern alle Informationen über Ihre Kinder und deren Kalender eintragen und die Eltern selbst ihre Absprachen treffen, ohne persönlich oder telefonisch miteinander in Kontakt treten zu müssen.

RA Jürgen Brinkamp ©2011